Keine Chance für rote Linien

Eine Stellungnahme des zivilgesellschaftlichen Bündnisses TTIPunfairHandelbar zur TTIP-Resolution des Europäischen Parlaments vom 08. Juli 2015[1]

Oktober 2015

- Das Europäische Parlament bestätigt weiterhin die einseitige Gewährung substantieller sowie prozeduraler Rechte an Investoren. Die Resolution bestätigt zudem die gefährlichsten Schutzstandards aus dem Investitionsschutzrecht, wie etwa den Schutz vor „indirekter Enteignung“ und den Grundsatz der so genannten „fairen und gerechten Behandlung“. Damit bezieht sich das Europäische Parlament ausdrücklich positiv auf Klage-Gründe der klagenden Konzerne und ihrer Anwälte. Diese Forderungen bestärken die EU-Kommission in ihrem Einsatz für eine enorme Ausweitung des Investitionsschutzregimes.
- Im Bereich der Agrar- u. Lebensmittelstandards wurde zwar die Sprachregelung in Bezug auf technische Verfahren und Standards gegenüber dem ersten Resolutionsentwurf verschärft. Dennoch ist die Öffentlichkeit/Politik nicht in diesen sensiblen Prozess involviert. Heute noch unbekannte Risikotechnologien werden nicht wirksam ausgeklammert.
- Die bisherigen Reformbekenntnisse des Europäischen Parlaments im Bereich Finanzwirtschaft, wie der Entschluss zur „Regulierungs- und Aufsichtshoheit der EU“ und zur Finanzmarktstabilität stehen im Widerspruch zum erklärten Ziel der Marktöffnung durch das Freihandelsabkommen TTIP. Zudem sind die Hautbefürworter der Regulierungszusammenarbeit die europäischen Finanzkonzerne selbst, die hoffen, auf diese Weise unliebsame Vorschriften in den USA für sich abzuschwächen.
- Mit der Erklärung des Europäischen Parlaments für den Bereich Dienstleistungen wird die öffentliche Daseinsvorsorge nicht ausreichend geschützt. Damit könnte noch verstärkter Privatisierungs- und Liberalisierungsdruck auch im Bereich der Daseinsvorsorge in Deutschland geschaffen werden.
- Das Kapitel zur Regulatorischen Kooperation ist eines der wesentlichen Einfallstore, um strengere und bessere Standards in der EU oder in den US-Bundesstaaten abzusenken. Die allgemeine Forderung des EP, dass nicht über Bereiche verhandelt werden soll, in denen die EU und die USA sehr unterschiedliche Regelungen haben, spiegelt sich nicht in den Forderungen zu Regulatorischer Kooperation wieder.
- Bei den Verhandlungen ist außerdem die Chemikalienpolitik ein wichtiges Thema. Die chemische Industrie betreibt intensive Lobbyarbeit und soll zu den wichtigsten Profiteuren des Abkommens gehören. In der Chemikalienpolitik bestehen sehr große Unterschiede zwischen den USA und der EU, sowohl was die Regelungsphilosophie angeht, als auch das Regelungsniveau. Neben der Forderung der Resolution das Chemikalienrecht (REACH) von TTIP komplett auszunehmen, gibt es noch weitere Fallstricke, insbesondere in Bezug auf das vielzitierte Vorsorgeprinzip oder der Investorenschutz.

[1] P8_TA-PROV(2015)0252, http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0252+0+DOC+XML+V0//DE

Schwerpunkt: Investitionspolitik und Investorenschutz

Peter Fuchs

PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Die EP-Resolution stärkt der EU-Kommission für die weitere Verhandlung sämtlicher Vertragsteile von TTIP den Rücken. Auch beim bislang umstrittensten Thema der Verhandlungen, dem Investitionsschutz, drängt der Text auf ein „umfassendes Kapitel“ zum Wohle internationaler Investoren. Dies ist bedauerlich und ignoriert den europaweiten Protest gegen Sonderklagerechte für Konzerne. Neben dem Marktzugang für Investoren soll mit TTIP laut EP-Resolution ausdrücklich auch der „Investitionsschutz“ sowie ein „neues Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“ geregelt werden. Eine Begründung, warum ein privilegierter Schutz für multinationale Investoren im transatlantischen Verhältnis notwendig ist, findet sich genauso wenig im Text wie ein klares „Nein“ zur Ausweitung der Paralleljustiz für Konzerne im Rahmen der Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor State Dispute Settlement - ISDS). Zwar wird die Kritik am alten ISDS-System partiell in die EP-Resolution aufgenommen, indem für das neue ISDS-System bestimmte rechtsstaatliche Elemente eingefordert werden (demokratische Kontrolle, Transparenz, Berufsrichter, Berufungsinstanz, „Achtung“ der Gerichte der Vertragsstaaten etc.). Dennoch bekennt sich das Europäische Parlament zu einer neuen einseitigen Zuschreibung substantieller sowie prozeduraler Rechte an Investoren. Es ruft sogar ausdrücklich nach der Verankerung der gefährlichsten Schutzstandards aus dem Investitionsschutzrecht, wie etwa dem des Schutzes vor „indirekter Enteignung“ und dem Standard der so genannten „fairen und gerechten Behandlung“. Damit bezieht sich das Europäische Parlament ausdrücklich positiv auf Klage-Gründe, wie sie von Konzern- und Anwaltsseite immer wieder gegen staatliches Handeln aufgeführt werden. Solche Formulierungen sind das Gegenteil vom „Ende von ISDS“ – sie bestärken die EU-Kommission in ihrem Einsatz für eine enorme Ausweitung des Investitionsschutzregimes!
Hinsichtlich der Konzernpflichten wird im Absatz 2 d) xiii) lediglich das Ziel formuliert, im TTIP-Rahmen an vermeintlich bereits vorhandene „Verpflichtungen zu erinnern“, die in anderen internationalen Vereinbarungen, wie den freiwilligen OECD-Grundsätzen für multinationale Unternehmen, aufgeführt sind. TTIP soll offensichtlich nach Wunsch des Europäischen Parlaments keine neuen Konzernpflichten einführen.

Schwerpunkt: Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz

Berit Thomsen

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)

Ein sensibles Thema in der öffentlichen Debatte um das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP ist der Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor sowie die Sorge, dass künftig Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz abgesenkt werden. Erfreulich ist, dass aufgrund der Bewegung in der TTIP-Resolution einige Anregungen aufgenommen wurden. Das Europäische Parlament hat in der Resolution im Absatz c) (iii) die Standards aufgeführt, über die nicht verhandelt werden soll.

Dies birgt allerdings zwei entscheidende Gefahren:

1. Diese Auflistung in der TTIP-Resolution ist gänzlich unvollständig. Was ist etwa mit Hormonen in der Schweinemast und in der Milcherzeugung? Warum steht dort Rinderzucht und nicht -mast? Des Weiteren ist das Klonen von Tieren zu verbieten, aber entscheidender und politischer ist die Frage, wie mit Produkten von Klontieren und Nachkommen von Klontieren umgegangen wird? Das ist auch zu verbieten. Diese und mehr Standards und Regularien sind aus unserer Sicht unverhandelbar. Des Weiteren wird auch die Oberflächenbehandlung von Schlachtkörpern mit chemischen Substanzen nicht aufgeführt, und vieles mehr. Also stehen noch viele kritische

Themen zur Sicherung und auch Verbesserung unserer Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz zur Disposition und können durch TTIP künftig aufgeweicht werden.

2. Diese Ausklammerung bezieht sich außerdem auf sensible Standards, die wir kennen. Aber neue künftige Risikotechnologien, die wir heute noch nicht kennen, sind nicht ausgeschlossen, sondern stehen in Zukunft ebenfalls für den Standardabbau zur Disposition.

Darüber hinaus haben gemäß diesem Resolutionsentwurf VerbraucherInnen, Bauern, Bäuerinnen und PolitikerInnen keine Chance, öffentlich und transparent zu debattieren, ob und welche Standards auch aus ihrer Sicht unsensibel sind.

Zwar wurde die Sprachregelung in Bezug auf technische Verfahren und Standards gegenüber dem ersten Resolutionsentwurf verschärft (Absatz c) (i)). Dennoch ist die Öffentlichkeit/Politik nicht in diesen sensiblen Prozess involviert. Heute noch unbekannte Risikotechnologien werden nicht wirksam ausgeklammert. Standards, die ggf. als sensibel eingestuft werden, werden ebenfalls nicht wirksam ausgeklammert, sondern stattdessen soll darüber ein besserer Informationsaustausch möglich sein oder es werden „Marktüberwachungssysteme“ angestrebt. Somit noch nach Vertragsabschluss eine Harmonisierung auch sensibler Standards verfolgt und ist mit diesem Resolutionsentwurf möglich.

Die vermeintliche Ausklammerung einiger sensibler Themen im Landwirtschaftskapitel weist viele Lücken und Unzulänglichkeiten auf, so dass unsere Standards im Lebensmittel- und Landwirtschaftssektor mit dieser TTIP-Resolution weiterhin fast ausnahmslos abgesenkt werden können.

Schwerpunkt: Finanzmärkte

Markus Henn

WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

Die Resolution bekennt sich offen dazu, dass die EU im Bereich der Finanzdienstleistungen „wichtige offensive Interessen“ verfolge und deshalb eine weitere Marktöffnung angestrebt wird. Gerade über Grenzen hinweg bedingt solch eine Öffnung oft auch eine schwächere Regulierung, wie die Finanzkrise gezeigt hat. Damit gibt sich das Europäische Parlament als Interessenvertretung der Finanzwirtschaft zu erkennen. Die bisherigen Reformbekenntnisse des Europäischen Parlaments im Bereich Finanzwirtschaft wie die Entschließung zur „Regulierungs- und Aufsichtshoheit der EU“ und zur Finanzmarktstabilität stehen im Widerspruch zum Ziel der Marktöffnung durch das Freihandelsabkommen TTIP.

Die Resolution fordert, den „Marktzugang hinsichtlich Finanzdienstleistungen mit der Konvergenz der Finanzmarktregulierung auf höchster Ebene zu verknüpfen“, angeblich um die „Finanzmarktstabilität zu stärken“. Doch auch hier erweist sich das Parlament als Vertreter der Finanzwirtschaft. Denn diese fordert genau dasselbe, zuletzt in einem gemeinsamen Brief im Januar 2015, wo es hieß, TTIP brauche „an ambitious chapter on financial regulatory cooperation“[2].

Die Regulierungszusammenarbeit wollen vor allem die europäischen Finanzkonzerne, denn sie hoffen, auf diese Weise unliebsame Vorschriften in den USA für sich abzuschwächen. Deshalb weigern sich die USA zu Recht, über Finanzmarktregulierung im Rahmen von TTIP zu sprechen. US-Finanzminister Jack Lew persönlich sagte sinngemäß, Handelsabkommen würden Standards eher senken, und das sei das Letzte, was man nach der Finanzkrise haben wolle. Doch die Kommission – und nun auch das Parlament – ignorieren diese Sicht der USA und fordern unverdrossen, in TTIP über

[2] www.insuranceeurope.eu/uploads/Modules/Newsroom/joint-ttip-statement-2.pdf

Regulierungszusammenarbeit zu sprechen.

Die Forderung der Resolution nach „generell strengere[n] Standards“ in Bezug auf Finanz- und Steuerkriminalität sind zu begrüßen.

Es bleibt aber abzuwarten, ob die Kommission diesem Anliegen des Parlaments folgen wird. Momentan ist das wichtigste US-Gesetz gegen internationale Steuerflucht, der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) als ein besonders großes Handelshindernis in der „Barriers to trade“-Datenbank der EU-Kommission gelistet.[3]

Das Parlament zeigt mit seinen Beschlüssen zu Finanzmärkten, dass es die Gefahren von TTIP für die Finanzmarktstabilität nicht erkennt oder nicht erkennen will. Es zeigt nicht die Umsicht, die man nach der Finanzkrise erwartet.

Schwerpunkt: Daseinsvorsorge

Durmus Ünlü
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AÖW)

Für den Dienstleistungsbereich wird der Eindruck erweckt, mit der TTIP-Resolution seien die Sorgen bezüglich Daseinsvorsorge (EU-Begriff: „Dienste von allgemeinen [wirtschaftlichen] Interesse“) ausreichend berücksichtigt. Die Rede ist von einer sog. „Hybridliste“. Es handelt sich dabei um eine Kombination aus Positiv- und Negativliste. Für den Marktzugang soll eine Positivliste und für die Inländerbehandlung eine Negativliste verwendet werden. Die EU-Kommission behauptet dazu, dass der Unterschied zwischen diesen Listen rein formeller Art ist. Sie erreiche in beiden Fällen das gleiche Ergebnis. Eine konkrete Einschätzung der EU-Kommission über die Hybridliste ist jedoch nicht zu finden[4], obwohl genau sie einen solchen Ansatz den US-VerhandlungsführerInnen vorgeschlagen hat.[5] Damit wird signalisiert, dass es keiner inhaltlichen Diskussion bedürfe.

Die sog. Inländerbehandlung, wie in der Hybridliste vorgesehen, besagt, dass ausländische und inländische Anbieter gleich behandelt werden. Für den Bereich von Aufgaben der Daseinsvorsorge wird aber damit das Protokoll 26 zum AEUV[6] berührt, in dem sich die EU zu gemeinsamen Werten darüber bekannt hat. Hierzu zählen „insbesondere […] die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.“ Wenn aber Kommunen und lokale Körperschaften die „TTIP-Inländerbehandlung“ zusätzlich beachten müssen, so kann das den in Protokoll 26 anerkannten Spielraum im Bereich der Daseinsvorsorge weiter einschränken. Die Komplexität der Hybridliste scheint auch vielmehr nach einer Grundlage für die Schaffung eines Marktzugangs in Bereichen der Daseinsvorsorge auszusehen. Ist einmal durch eine ausgeklügelte rechtliche Konstruktion, z.B. im Vergabe- oder Beihilfenrecht, auch nur faktisch oder potenziell ein Marktzugang für einen privaten Investor bzw. Anbieter geschaffen, so muss über die Inländerbehandlung dies für alle Investoren und Anbieter genauso gelten, wenn dies in der Hybridliste nicht ausdrücklich berücksichtigt wurde. Folge ist: verstärkter Privatisierungs- und Liberalisierungsdruck im Bereich der Daseinsvorsorge in Deutschland!

Außerdem müssen wegen der Struktur einer Hybridliste sämtliche Dienstleistungen, die irgendwie relevant sein könnten, aufgelistet

[3] madb.europa.eu/madb/barriers_details.htm?barrier_id=115416&version=3

[4] Vgl. EU-Kommission | GD Handel, Schutz öffentlicher Dienste in der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und in anderen EU-Handelsabkommen, 4. Juli 2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1128&serie=793&langId=de (zuletzt abgerufen am 24.08.2015).

[5] Vgl. EU-Textvorschläge im Bereich Dienstleistungen, Stand: 31.08.2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1252&langId=de (zuletzt abgerufen am 31.08.2015).

[6] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung 2012: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT (zuletzt angerufen am 31.08.2015).

werden, um dann jeweils bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung eingeordnet werden zu können. Die Frage, wie die nicht-gelisteten Dienstleistungen und zukünftige Aufgaben der Daseinsvorsorge beurteilt werden, beantwortet die TTIP-Resolution hingegen nicht. So können wir z.B. heute nicht vorhersehen, welche Dienstleistungen zukünftig – erstmalig oder erneut – so wichtig und existenziell für die Menschen werden, dass sich der Staat um diese Dienstleistungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge selbst kümmern muss, und in welchem Umfang. Eine klare „Garantie" für diesen Gestaltungsraum ist in der TTIP-Resolution nicht enthalten. Die TTIP-Resolution berücksichtigt allenfalls „neue" Dienstleistungen – das greift das Problem aber viel zu kurz.

Eine bessere Formulierung, um Aufgaben der Daseinsvorsorge sicher auszuschließen, kann für den Bereich Wasser der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 08. September 2015 entnommen werden.[7] Als Folgemaßnahmen zu der erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser („right2Water") fordern die Abgeordneten „[…] die Kommission auf, Wasserversorgung und sanitäre Grundversorgung sowie Abwasserentsorgung auf Dauer von den Binnenmarktvorschriften und allen Handelsabkommen auszunehmen, da diese als Teil der Daseinsvorsorge vorwiegend in öffentlichem Interesse sind und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden sollen [..]". Auch in der TTIP-Resolution hätte das Europäische Parlament eine entsprechende Formulierung wie die vorzitierte bezüglich des gesamten Bereichs der Daseinsvorsorge beschließen können – hat es aber nicht!

Die gleichen Überlegungen gelten auch auf den ausgehandelten CETA-Text zwischen EU und Kanada und auf die TISA-Verhandlungen über Dienstleistungen mit mehreren Staaten.

[7] Europäisches Parlament, Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser, Entschließung vom 08.09.2015, vorläufige Ausgabe: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0294+0+DOC+PDF+V0//DE (zuletzt abgerufen am 30.09.2015).

Schwerpunkt: Regulatorische Kooperation

Jürgen Knirsch
Greenpeace e.V.
Alessa Hartmann
PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Grundsätzlich geht die Resolution nicht auf die einzelnen vorliegenden Textvorschläge der EU-Kommission ein, sondern enthält generelle „Empfehlungen im Hinblick auf die regulierungstechnische Zusammenarbeit und Kohärenz sowie nichttarifäre Handelshemmnisse" zu den weiteren Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft.

Dabei ist aus Sicht von TTIPunfairHandelbar das Kapitel zur Regulatorischen Kooperation eines der wesentlichen Einfallstore, um strengere und bessere Standards in der EU oder in den US-Bundesstaaten abzusenken. Wir lehnen deshalb die Regulatorische Kooperation, wie sie in TTIP und auch in CETA geplant ist, ab.

Die Resolution hingegen positioniert sich nicht konsequent gegen die Regulatorische Kooperation in TTIP. Sie enthält zwar durchaus einige positive Elemente wie

- der Verweis auf das Vorsorgeprinzip und
- die Forderung, dass die hohen Standards, die in der EU im Interesse der Lebensmittelsicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen eingeführt wurden, durch die Kapitel zu SPS8, TBT9 oder Regulatorischer Kooperation in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen oder
- die Aussage, sicherzustellen, dass in den

[8] Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures = SPS) zum Schutz der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit

9 Technische Handelsbarrieren (Technical Barriers to Trade = TBT) wie zum Beispiel Kennzeichnung

im TTIP-Abkommen verankerten Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen weder Formvorschriften für den Erlass von EU- Rechtsakten, die von dem Abkommen betroffen sind, noch diesbezügliche einklagbare Rechte vorgesehen werden.

- die Forderung , dass die Bereiche, in denen die EU und die USA sehr unterschiedlich Regelungen haben, von den Verhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Hier werden die Bereiche öffentliche Gesundheitsdienste, GVO, Hormone in der Rinderzucht, REACH und Klonen genannt.

Dort wo es allerdings konkret wird, wo im Rahmen der Regulatorischen Kooperation Sollbruchstellen abzusehen sind, ist die Empfehlung der Resolution nicht eindeutig genug: Statt den Ausschluss von REACH zu fordern, wäre es sinnvoller gewesen, auf das von der EU gewünschte Chemikalien-Kapitel komplett zu verzichten. Auch das Kapitel zu Pestiziden hätte vollständig aus der Verhandlungsmasse genommen werden sollen, da Pestizide nicht unter REACH fallen. Auch die Forderungen zur Aufgabe der Verhandlungen bei weiteren Teil-Bereichen der Landwirtschaft (GVO, Hormone, Klonen) – so schön sie sich auch anhören – sind nicht nur unvollständig, sondern verpuffen, wenn nicht konsequent auf eine Aufgabe der Kapiteln zur Regulatorischen Kooperation, SPS und TBT gedrängt wird (siehe Schwerpunkt: Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz). Denn weder GVOs, noch Hormone und andere nicht hormonell wirksame wachstumsfördernde Substanzen wie Ractopamin, noch das Klonen sind direkter Bestandteil der Verhandlungen.

Sie werden allerdings indirekt durch die Kapitel Regulatorische Kooperation, SPS und TBT erfasst. Hier hätte das EP auf das Wechselspiel zwischen diesen drei Kapiteln eingehen und vor allen Dingen thematisieren müssen, dass TTIP ja ein „living agreement“ werden soll. Der entscheidende Punkt ist, dass es gerade im Bereich der Regulatorischen Kooperation diese „living“ Option ermöglicht, das Abkommen jederzeit fortzuschreiben.

Wir stellen also fest: wer es ernst meint mit der Forderung, dass über Bereiche nicht verhandelt werden soll, in denen die EU und die USA sehr unterschiedliche Regelungen haben, der muss für ein Ende der Verhandlungen der entsprechenden Kapitel eintreten oder am besten gleich den Abbruch aller Verhandlungen fordern. Ansonsten verpufft eine gut gemeinte Intention an der Realität der Verhandlungen.

Schwerpunkt: Chemikalienpolitik

Karl Bär

Umweltinstitut München e.V.

Bei den Verhandlungen um das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP ist Chemikalienpolitik ein wichtiges Thema. Die chemische Industrie betreibt intensive Lobbyarbeit und soll zu den wichtigsten Profiteuren des Abkommens gehören. In der Chemikalienpolitik bestehen sehr große Unterschiede zwischen den USA und der EU, sowohl was die Regelungsphilosophie angeht, als auch das Regelungsniveau. Da Produkte der chemischen Industrie in der Landwirtschaft, in Kosmetika, Baustoffen, Farben, Lacken, Plastik und vielen anderen Bereichen eingesetzt werden, ist das Thema für VerbraucherInnen und die Umwelt von besonders großer Bedeutung.

Neben der Forderung das Chemikalienrecht (REACH) von TTIP komplett auszunehmen (siehe Schwerpunkt Regulatorische Kooperation), gibt es noch weitere Fallstricke, insbesondere in Bezug auf das vielzitierte Vorsorgeprinzip. Dies bedeutet, dass eine Chemikalie, von der wir nicht sicher sein können, dass sie unschädlich ist, nicht zugelassen werden sollte. Das funktioniert in Europa zwar nicht immer so, wie wir es uns vorstellen, ist aber ein sehr sinnvolles Prinzip.

Damit es funktioniert, bedarf es einer guten Methode, um festzustellen, von welchen Chemikalien eine Gefahr ausgehen könnte und welche unschädlich sind. Daher wird in der Praxis vor allem darum gestritten. Der Streit zwischen den USA und der EU um die Zulassung von Wachstumshormonen und –Förderern in der Rinder- und Schweinehaltung dreht sich darum, wie "wissenschaftlich" das Verbot in der

EU eigentlich begründet ist. Die Unterstellung ist, dass ein Verbot, das sich nicht nach bestimmten Standards "wissenschaftlich" begründen lässt, "willkürlich" ist, aus wirtschaftlichem Protektionismus erfolgt und damit nicht zulässig ist.

Im Streit um die Wiederzulassung des Totalherbizids Glyphosat in der EU müssen wir mit ansehen, wie die zuständigen Behörden alle Hinweise auf gesundheitsschädliche Wirkungen des Stoffes ignorieren oder als "nicht ausreichend wissenschaftlich" abtun. Das Vorsorgeprinzip sollte aber gerade nicht so funktionieren, dass sicher nachgewiesen werden muss, dass ein Stoff schädlich ist, sondern dass ausgeschlossen werden muss, dass er unschädlich ist. "Die Wissenschaft" ist keineswegs völlig neutral und von wirtschaftlichen Interessen unberührt. "Wissenschaftliche Risikobewertung" ist in der Chemikalienpolitik ein Kampfbegriff für die Interessen der chemischen Industrie. Wenn das Parlament also effektiv das Vorsorgeprinzip und die staatliche Regelungshoheit in der Chemikalienpolitik erhalten will, muss es sich dagegen wehren, in einem Handelsabkommen eine "Wissenschaftliche Risikobewertung" zur Bedingung von Regulierung zu machen. In der Resolution spielt das Thema überhaupt keine Rolle.

Hinzu kommt, dass die Resolution eine sehr schwammige Formulierung zum Investitionsschutzkapitel hat (siehe Schwerpunkt Investitionsschutz). Da neben gesetzlichen Vorschriften auch Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, Grenzwertfestsetzung etc. Gründe für eine Schadensersatzklage liefern können, ist auch die Chemikalienpolitik massiv betroffen, wird aber in der Resolution nicht berücksichtigt. Wenn die Kommission nun tatsächlich die Verhandlungen über Chemikalienpolitik beenden und Chemikalien konsequent auch aus der Regulatorischen Kooperation ausnehmen würde, wäre ein großer und für die Industrie wichtiger Teil der Verhandlungen tot. Da die Kommission das nicht will und sie sich primär an das Verhandlungsmandat des Rats gebunden sieht, sieht es momentan nicht danach aus.

Stellungnahme zu der Gegenüberstellung des Beschlusses des SPD-Parteikonvents vom 20.09.2014 und der TTIP-Resolution des Europäischen Parlaments vom 08.07.2015

Vorgebracht wird, dass die kritischen Stimmen[10] in der Resolution des Europäischen Parlaments[11] über die TTIP-Verhandlungen (TTIP-Resolution) berücksichtigt werden.[12] Es wird der Eindruck erweckt, mit der TTIP-Resolution seien die Sorgen und Forderungen der kritischen Öffentlichkeit aufgenommen. Das soll beruhigen. Allerdings trifft diese Aussage nur auf einige Bereiche zu. In anderen wichtigen Bereichen bleibt die TTIP-Resolution aber weit hinter den Forderungen zurück. Das ist unzureichend.

Ein Kernpunkt der öffentlichen Debatte ist Transparenz. Die Resolution spricht hier von Bemühungen um mehr Transparenz. Gefordert wurde aber, so auch vom SPD-Konvent, dass die öffentliche Debatte durch Intransparenz nicht verhindert werden darf und ein Höchstmaß an Transparenz hergestellt werden muss. Der Wortlaut ist entscheidend. Auch die Dringlichkeit des Konventsbeschlusses spiegelt sich in der Resolution nicht wieder. Die Forderung der Resolution, dass alle ParlamentarierInnen Zugang zu den konsolidierten Texten haben müssen, sowie zu den US-amerikanischen Positionen, erscheint

---

[10] So z.B. vom SPD-Parteikonvent am 20. September 2014, Beschluss: Unsere Erwartungen an die transatlantischen Freihandelsgespräche, relevant ist Forderung Nr. 9, http://www.spd.de/linkableblob/123760/data/20140920_parteikonvent_beschluss_ttip.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2015).

[11] Entschließung d. Europäischen Parlaments v. 08.07.2015, Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), http://www.bernd-lange.de/imperia/md/content/bezirkhannover/berndlange/2015/ep_resolution_080715.pdf (zuletzt abgerufen am 24.08.2015).

[12] MdEP Bernd Lange, Gegenüberstellung des Beschlusses des SPD-Parteikonvents vom 20.09.2014 und der TTIP-Resolution des Europäischen Parlaments vom 08.07.2015, Dokument vom 15.07.2015,) http://www.bernd-lange.de/imperia/md/content/bezirkhannover/berndlange/2015/gegen__berstellung_spd_konventsbeschluss_-_ep_ttip-resolution.pdf (zuletzt abgerufen am 24.08.2015).

uns als ein Minimum. Um die richtige Entscheidung treffen zu können und um die BürgerInnen umfassend informieren zu können, müssen die ParlamentarierInnen europäischer, aber auch nationaler Ebene unbeschränkten Zugang zu allen Unterlagen haben. Außerdem sollten die Texte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die von der EU-Kommission als „Transparenzinitiative“ bezeichneten ersten Schritte zu etwas mehr Information der Öffentlichkeit reichen überhaupt nicht aus.

Neben Transparenz bewegt insbesondere das Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) die Öffentlichkeit. Auch mit dem „neuen Ansatz“ der TTIP-Resolution kann sie sich nicht in Sicherheit wiegen. Das Bündnis TTIPunfairHandelbar enttarnt den neuen Ansatz der TTIP-Resolution als weitgehend kosmetische Überarbeitung des Systems, ohne dabei die tatsächlichen Probleme zu adressieren. Der SPD-Konventsbeschluss findet hingegen dazu recht klare Worte, die in der Resolution leider unterwandert werden:
„Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen zwischen den USA und der EU grundsätzlich nicht erforderlich und sollten nicht mit TTIP eingeführt werden. In jedem Fall sind Investor-Staat-Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ oder „Indirekte Enteignung“ abzulehnen.“

Wenn nun zur EP-Resolution häufig die Rede vom vermeintlichen „Ende der privaten Schiedsgerichte“ verbreitet wird, so ist dies a) am eigentlichen Problem der Schiedsgerichtsbarkeit als Paralleljustiz für internationale Konzerne vorbeigehend, b) sachlich falsch, weil Deutschland und die EU weiterhin eine Vielzahl von Verträgen mit privaten Schiedsgerichten fortführen und neu verhandeln und c) mit der plötzlichen Betonung nur der „privaten“ Schiedsgerichte ein semantischer Trick und Ablenkungsmanöver. Die EU Abgeordneten haben sich leider genau für eine Sonderschiedsgerichtsbarkeit für internationale Investoren und für Schutzstandards zur „indirekten Enteignung“ und zur „fairen und gerechten Behandlung“ ausgesprochen.

Unterm Strich ist die Resolution zu ISDS eine weitere Nebelkerze in der Debatte um Investor-Staat-Klagerechte. Der Ersatz des ISDS-Verfahrens durch ein neues System entspricht nicht den kritischen Stimmen zu Investor-Staat-Schiedsverfahren (Mehrzahl). Mit unklaren Definitionen und Umformulierungen lassen sich die Probleme mit ISDS nicht lösen. Wir prangern vor allem an, dass es sich nach wie vor um ein Sonderklagerecht für ausländische Investoren handelt, das nicht nur inländische Investoren diskriminiert, sondern auch alle anderen Akteure internationaler Handelsbeziehungen, wie etwa ArbeitnehmerInnen oder VerbraucherInnen. Notwendig sind nicht Privilegien für bestimmte Investoren, sondern Pflichten, die eben im ISDS nicht eingeklagt, aber von ausländischen Investoren in Frage gestellt werden können.

Zum Punkt der umfassenden Folgeabschätzung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist die „Beteiligung“ - und nicht nur die Einbindung - der Zivilgesellschaft eine Grundvoraussetzung, wenn auch nur ein ansatzweise ausgewogenes Kräfteverhältnis der InteressensvertreterInnen in Brüssel hergestellt werden soll. Entscheidungsprozesse mit umfassenden Folgeabschätzungen zu überlagern ist nur zielführend, wenn auch festgeschrieben wird, welche Art der Folgeabschätzung gewünscht ist und wie die Stimme der Zivilgesellschaft einen Unterschied im Entscheidungsprozess machen kann.

Die Verbesserung der Arbeit-nehmerInnen-, Sozial und Umweltstandards wurde zwar in der Resolution in den Fokus genommen. Allerdings birgt hier der Negativlistenansatz ein Schlupfloch, beispielsweise bei der Anerkennung, dass in manchen Bereichen mit sehr unterschiedlichen Regelungen keine Einigungen erzielt werden können. Da die Liste schwerlich vollständig gestaltet werden kann, weisen wir auf die Dringlichkeit eines durchgängigen Positivlisten-Ansatzes hin.

Insbesondere zu den ArbeitnehmerInnenrechten wird eine Ratifizierung und Umsetzung sowie Durchführung der 8 ILO Kernarbeitsnormen gefordert – das begrüßen wir. Wir unterstützen auch die bedeutsame Verbesserung des Nachhaltigkeitskapitels, insbesondere im Kontrast zum EU-Kanada Abkommen CETA, das wir als eine reine Willenserklärung verstehen. Die Forderung der Resolution muss allerdings in

allen Kapiteln erwähnt werden und mit möglichen Instrumenten der Durchsetzung verknüpft werden.

Im Bereich Dienstleistungen wurde bisher immer eine Positivliste gefordert um den Bereich der Daseinsvorsorge schützen zu können. Positivliste heißt, dass nur die auf einer Liste genannten Dienstleistungen für den Marktzugang geöffnet werden. Bisher war das in den Abkommen von Deutschland und EU so üblich. Die bisherige Erfahrung war, dass die nicht-gelisteten Dienstleistungen vor einem Privatisierungs- und Liberalisierungsdruck durch ein Handelsabkommen sicher sind. Daher betonte zum Beispiel der SPD-Konventsbeschluss auch, dass ein Positivkatalog „mehr Vertrauen schafft". Tatsächlich spricht die Resolution aber von einer „Hybridliste". Die Resolution zur Hybridliste und ihre Tragweite sind jedoch nicht gleichzusetzen mit einer klaren Positivliste, wie sie üblich bisher verwendet wurde.

In der Gesamtbetrachtung erkennen wir also an, dass die Resolution trotz der Proteste einiger Fraktionen und innerparteilicher Spannungen im überwiegenden Maße ohne scharfe Kritik an dem aktuellen Kurs der EU-Kommission verabschiedet wurde. Wir erkennen zwar an, dass die Resolution in einigen Bereichen wie etwa ArbeitnehmerInnenrechte rote Linien gezogen hat, in den entscheidenden Bereichen aber, wie etwa Investor-Staat-Klagerecht oder auch der Daseinsvorsorge, ist das Signal des Europäischen Parlaments an die VerhandlungsführerInnen klar: weitermachen! Die Formulierungen sind zu vage, um strenge Signale an die EU-Kommission und ihre Handelskommissarin Cecilia Malmström zu senden. Und so ist es auch kein Wunder, dass Malmström die Resolution begrüßt: Die Resolution ist schwach genug, um beispielsweise in die vorgebliche ISDS-Reformagenda der Kommission integriert zu werden. Es bleibt also beim business as usual.

Die AutorInnen:

Karl Bär (Umweltinstitut München e.V.)
Landwehrstr. 64a
D-80336 München
kb@umweltinstitut.org
www.umweltinstitut.org

Peter Fuchs (PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.)
Greifswalder Str. 4 (Haus der Demokratie & Menschenrechte, Aufgang A, R. 1308)
10405 Berlin
Peter.fuchs@power-shift.de
http://power-shift.de

Nelly Grotefendt (Forum Umwelt und Entwicklung)
Marienstr 19-20
10117 Berlin
Grotefendt@forumue.de
www.forumue.de

Alessa Hartmann (PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.)
Greifswalder Str. 4 (Haus der Demokratie & Menschenrechte, Aufgang A, R. 1308)
10405 Berlin
Alessa.hartmann@power-shift.de
http://power-shift.de

Markus Henn (WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.)
Eldenaer Str. 60
10247 Berlin
markus.henn@weed-online.org
www.weed-online.org

Jürgen Knirsch (Greenpeace e.V.)
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg
juergen.knirsch@greenpeace.de
www.greenpeace.de

Berit Thomsen (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL))
Bahnhofstraße 31
59065 Hamm/Westf.
thomsen@abl-ev.de
www.abl-ev.de

Durmus Ünlü (Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AÖW))
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin
uenlue@aoew.de
www.aoew.de

IMPRESSUM / HERAUSGEBER: Forum Umwelt und Entwicklung, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin,
Telefon: 030/678 17 75 93, Fax: 030/678 17 75 80,
E-Mail: info@forumue.de, Internet: www.forumue.de
VERANTWORTLICH: Jürgen Maier
REDAKTION: Nelly Grotefendt